



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr  
GZ: (GB 6) 32 53 1

Datum: 16. MRZ. 2016

— **Beschlusskontrolle zu A0154/15 (Sitzungsnummer: SB/017/2016)**  
Einbahnstraßenregelung Marienallee

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

— „Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

**die Einrichtung einer dauerhaften Einbahnstraßenregelung in der Marienallee zwischen der Jägerstraße und der Arno-Holz-Allee zu prüfen. Die Einbahnstraße soll in Richtung Arno-Holz-Allee offen und in stadteinwärtiger Richtung gesperrt sein, um eine wirksame Verkehrsberuhigung im preußischen Viertel zu erreichen.“**

Die Marienallee ist eine öffentliche Straße, deren Nutzung gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist.

— Die Anordnung von Verkehrszeichen zur Regelung des Straßenverkehrs auf einer öffentlichen Straße ist ein Verwaltungsakt gegenüber der Allgemeinheit und nicht für oder gegen die Interessen Einzelner.

Örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen werden durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Anhörung des Straßenbaulastträgers und der zuständigen Polizeidirektion getroffen. Bei Notwendigkeit werden weitere Sachverständige oder Betroffene (z. B. Verkehrsbetriebe) in die Anhörung einbezogen. Dabei fließen in die pflichtgemäße Entscheidung regelmäßig die Ergebnisse von Verkehrsbeobachtungen, Zählungen und Hinweisen (z. B. von Polizei und/oder Straßeninspektion) ein.

Die Verkehrsorganisation auf einer öffentlichen Straße dient der Abwendung von Gefahren und/oder der Ordnung des Verkehrs. Grundsätzlich gibt es deshalb weder für einen Anwohner noch für Gewerbeinhaber einen Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung oder Herstellung einer bestimmten Verkehrslage.

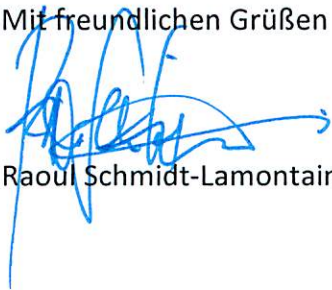
Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 StVO abschließend aufgezählt. Wesentlichster Grund zur Verkehrsregelung ist die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs.

Die beantragte Einbahnstraßenregelung im Bereich Marienallee wurde von der Straßenverkehrsbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass sie Umwege und damit zusätzliche Belastungen durch Lärm, Abgas und Staub für die jeweilige Umgebung erzeugen würde. Mit der Einrichtung der beantragten Einbahnstraßenregelung würde der Verkehr lediglich in andere Teile des Nebennetzes verschoben. Allein der Fahrverkehr von und zur Waldorfschule dürfte hier nicht unerheblich sein.

Unter Beachtung und nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Faktoren, wie der örtlichen und straßenbaulichen Gegebenheiten, der Verkehrsbelegung, der Fahrgeschwindigkeiten und der Unfalllage stellt die derzeitige Verkehrsorganisation der Straße eine angemessene Regelung dar. Eine erhöhte Gefahrenlage, die einen Eingriff in die derzeitige Verkehrsorganisation rechtfertigen würde, besteht nicht.

Anzumerken ist, dass im Oktober 2015 mit der Eingliederung der Marienallee sowie der Forststraße in eine Tempo-30-Zone (diese macht eine Durchfahrt bereits unattraktiv und wirkt mit der geltenden „Rechts vor Links“ Vorfahrtsregelung entschleunigend) bereits eine wirksame verkehrsberuhigende Maßnahme umgesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister